



Zeichnerische Festsetzungen

M: 1:1000



Präambel:

zuletzt geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093/1137)
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 09.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Gemeinde Stuhr diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/23 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 20.7.89

gez. Unterschrift
(Bürgermeister)

L.S.
(Siegel)

gez. Unterschrift
(Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke:

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 22.02.1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/23 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Stuhr, den 20.7.89

LS

gez. Unterschrift
(Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk 8077AB 8078CD Flur 2 M. 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde erteilt durch das Katasteramt Syke am A.Z.VI 1006/88

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 29.3.89) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Syke, den 28.89

LS

gez. Unterschrift
(Vermessungsdirektor)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 22.02.1989 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.03.89 bis 02.05.89 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 12.07.89 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die ~~entsprechende~~ entsprechende ~~Detailplanung~~ Detailplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde ~~von~~ an ~~bis~~ zur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.07.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 20.7.89

gez. Unterschrift
(Bürgermeister)

LS

gez. Unterschrift
(Gemeindedirektor)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 10.08.89 angezeigt worden.
Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ~~den~~ den ~~kenntlich~~ kenntlich ~~gemachten~~ gemachten ~~Teile~~ Teile nicht geltend gemacht.

Stuhr, den 3.1.90

LS

gez. Unterschrift
(Gemeindedirektor)

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung der Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 07.12.89 im Amtsblatt Nr. 29 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 07.12.89 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 3.1.90

LS

gez. Unterschrift
(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

(Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung schriftlich nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

(Gemeindedirektor)

Textliche Festsetzungen

1) Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

In den Sichtfeldern sind nur Nutzungen zulässig, durch die die Sicht oberhalb einer Ebene von 0,80 m über beiden Fahrbahnoberkanten nicht versperrt wird.

2) Überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen, Garagen sowie bauliche Anlagen mit Ausnahme von Einfriedungen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Einfriedungen dürfen die Sichtfelder nicht einschränken.

Planzeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Art der baulichen Nutzung

	Mischgebiet (§6 BauNVO)
	Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

Maße der baulichen Nutzung

II	Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baugrenze

o Offene Bauweise

Baugrenze

	Innerhalb der Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen
	Außerhalb der Baugrenze: nicht überbaubare Grundstücksflächen (siehe textl. Festsetzung)

Verkehrsflächen

	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Sichtfelder (siehe textl. Festsetzung)
	Gasleitung mit 10m Schutzstreifen (siehe Begründung Ziffer 4.23)

DATUM	GEZEICHNET	GEPRÜFT	VERFAHRENSSTAND	BEMERKUNGEN
11.10.89			Genehmigung §10	Auflagenerefüllung PA
22.05.89			3(2)	VA
02.02.89				

GEMEINDE STUHR

LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR.23/23

VARRELER LANDSTRASSE 1.ÄNDERUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GEMEINDE STUHR, DER GEMEINDEDIREKTOR
BLOCKENERSTR.2805 STUHR

